

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 20

383

31. August 2009

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer am Reformationssonntag,</i>		
<i>1. November 2009</i>	383	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der</i>		
<i>Kirchlichen Verordnung zur Ausführung</i>		
<i>des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	384	
<i>Richtlinien für die Aufnahme in den Vorberei-</i>		
<i>tungsdienst</i>	385	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die</i>		
<i>Tätigkeit des Kirchengemeindevereins Verein</i>		
<i>für kranke Menschen in Aich und Neuen-</i>		
		<i>haus im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Neuenhaus</i>
		387
		<i>Neufassung der Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen</i>
		388
		<i>Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Nachwahl –</i>
		393
		<i>Veränderung der Zusammensetzung der Pfarrervertretung</i>
		394
		<i>Dienstschriften</i>
		394

Opfer am Reformationssonntag, 1. November 2009

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. Juli 2009 AZ 52.13-11 Nr. 168

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationssonntag ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln und für die Unterstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt.

Schon am Sonntag vor dem Reformationsfest soll auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung hingewiesen werden. Dies kann mit folgender Abkündigung geschehen:

„Am kommenden Sonntag (oder „heute“) wird das Opfer für die Verbreitung von Bibeln für Blinde und Sehbehinderte weltweit und für die seit Jahrzehnten bewährte Arbeit des Bibelmuseums der Deutschen Bibelgesellschaft bestimmt.

Im Jahr 2009 feiern wir den 200. Geburtstag von Louis Braille, dem Erschaffer der modernen Blindenschrift. Heute gibt es Blindenbibeln in 35 Sprachen weltweit. Überall auf der Welt warten blinde Menschen auf eine Bibel in ihrer eigenen Sprache, die sie mit ihren Hän-

den lesen können. Die weltweite Koordinierung der Arbeit für Blinde geschieht seit mehr als 25 Jahren vom Bibelhaus in Stuttgart aus.

Auch in Württemberg wird durch die Arbeit der Württembergischen Bibelgesellschaft (WBG) ein Beitrag zum Verstehen der Bibel geleistet. So ist z. B. das Bibelmuseum ein fester Bestandteil von Religionsunterricht und Konfirmandenausflügen, aber auch ein Ausflugsziel für Gemeindegruppen. Unterstützen Sie die Bibelmission, ob in Württemberg oder weltweit – damit die Bibel die Basis bleibt!

„Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit.“ (Psalm 40,8)

Mehr Informationen über die beiden Projekte finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“).

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 1. Juli 2009 AZ 21.30 Nr. 624

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 2008 (Abl. 63 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Grundgehalt nach den Pfarrbesoldungsgruppen 1 oder 2 erhalten, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, Inhaber von Gemeindepfarrstellen, deren Stellen nach einem in Anlage 1 festgelegten Punktesystem entsprechend eingestuft wurden.“

Der Oberkirchenrat kann nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans weitere Gemeindepfarrstellen in Pfarrbesoldungsgruppe 2 einstufen, wenn dies die besondere Aufgabenstellung oder der besondere Schwierigkeitsgrad der Stelle oder ein besonderes kirchliches Interesse erfordert.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Höher- oder zur Herabstufung einer Pfarrstelle zwischen den Pfarrbesoldungsgruppen 1 und 2 führen, werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans, soweit Änderungen der Anzahl der Gemeindeglieder während des laufenden Jahres ausschlaggebend sind, die nicht durch eine Veränderung der Geschäftsordnung für das Pfarramt verursacht wurden, jeweils zum 1. März des Folgejahres, im Übrigen mit Ablauf des auf die Festlegung einer Änderung der Geschäftsordnung folgenden Monats, berücksichtigt.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Abschnitt I wird folgender neuer Abschnitt I eingefügt:

„I.

Zu § 1 Abs. 1

Einstufungskriterien für Gemeindepfarrstellen sind:

Gemeindeglieder nach § 6 Absatz 1 und 2 KGO

je 22 Gemeindeglieder

1 Punkt

Je Geschäftsführung/Vorsitz im Kirchengemeinderat

in Kirchengemeinden bis 399 Gemeindeglieder
5 Punkte

in Kirchengemeinden ab 400 Gemeindeglieder
10 Punkte

in Kirchengemeinden ab 2.800 Gemeindeglieder
15 Punkte

in Kirchengemeinden ab 5.600 Gemeindeglieder
20 Punkte

Religionsunterricht

pro Wochenstunde

3,5 Punkte

Wahrnehmung eines Sonderauftrags im Nebenamt

Dienstumfang mind. 25 v. H.

20 Punkte

Dienstumfang mind. 50 v. H.

40 Punkte

Eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag ist nach **Pfarrbesoldungsgruppe 2** einzustufen, wenn eine Gesamtpunktzahl von 100 Punkten erreicht ist.

Wird diese Punktzahl nicht erreicht, ist die Stelle nach **Pfarrbesoldungsgruppe 1** einzustufen.

Bei einer **Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag** vermindert sich die erforderliche Punktzahl in dem Verhältnis, in dem die tatsächliche dienstliche Inanspruchnahme zur Inanspruchnahme durch einen vollen Dienstauftrag steht.“

b) Die bisherigen Abschnitte I. und II. werden zu den Abschnitten II. und III.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Rupp

Richtlinien für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Erllass des Oberkirchenrats
vom 14. Juli 2009 AZ 22.61 Nr. 726

1. Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst sind in §§ 3f des Württembergischen Pfarrergesetzes festgehalten:

„§ 3 Allgemeines

(1) Die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pfarrdienst der Landeskirche erfüllt, wer

1. erwarten lässt, dass er seinen pfarramtlichen Dienst gemäß dem Ordinationsversprechen tut und seine Bereitschaft dazu wie folgt schriftlich erklärt: „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren (§ 2 Abs. 4 Einführungsordnung).“
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder dies im Zeitpunkt der Aufnahme in den Pfarrdienst wird.

§ 4 Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst (§ 2 Abs. 4) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die erste kirchliche Dienstprüfung des Lehrgangs für den Pfarrdienst bestanden hat, und
3. ein Vorpraktikum für Theologiestudenten abgeleistet hat,
4. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann abgesehen werden, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 jedoch nur, wenn die für den Pfarrdienst notwendige wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen ist.

Darüber hinaus gelten die besonderen Voraussetzungen:

1. Der Abschluss der I. Evang.-theol. Dienstprüfung darf zu Beginn der Klausuren der II. Evang.-theol. Dienstprüfung nicht länger als sieben Jahre zurückliegen (§ 4 PO II).
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit vorlegen, um nachzuweisen, dass die Dienstfähigkeit vorliegt und eine vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

2. Bewerbung

- 2.1 Die Bewerbung um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zur I. Evang.-theol. Dienstprüfung (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 13 Prüfungsordnung I).
- 2.2 soweit es die vorgegebenen Aufnahmezahlen erlauben, können auch Bewerberinnen oder Bewerber zum Aufnahmeverfahren zugelassen werden, die eine der I. Evang.-theol. Dienstprüfung gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Über die Zulassung solcher Bewerberinnen oder Bewerber zum Aufnahmegespräch nach Nr. 3 durch den Oberkirchenrat wird in der Regel zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres entschieden. Für die Zulassung müssen – unbeschadet der unter Nr. 1 genannten – folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die für den Pfarrdienst notwendige wissenschaftliche Vorbildung wird nachgewiesen, ggf. nach erfolgreicher Teilnahme an einem ergänzenden Kolloquium (§ 4 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz).
 - b) Die Zulassungsvoraussetzungen für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung gemäß § 5 Abs. 2 PO I sind erfüllt.
 - c) Bei Bewerbungen aus anderen Landeskirchen liegt die Ausbildungsakte der Heimatkirche dem Oberkirchenrat zur Einsichtnahme vor.

Ferner muss ein landeskirchliches Interesse an der Aufnahme bestehen, z. B. aufgrund der besonderen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, nachgewiesen durch ein überdurchschnittliches Examen oder ggf. zusätzliche berufliche oder fachliche Qualifikationen. Ferner muss die lokale Flexibilität der Bewerberin oder des Bewerbers gewährleistet sein.

Erscheinen unter diesen Gesichtspunkten mehrere Bewerberinnen oder Bewerber gleich geeignet, können persönliche Interessen der Bewerberinnen oder Bewerber berücksichtigt werden.

3. Aufnahmegespräch

Nach Abschluss der I. Evang.-theol. Dienstprüfung lädt der Oberkirchenrat die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Aufnahmegespräch ein. Ziel des Gespräches ist es, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenleitung und der Vikarsausbildung die künftigen Vikarinnen und Vikare persönlich wahrnehmen und diese ihrerseits die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitung und Vikarsausbildung kennen lernen können. Bewerberinnen und Bewerber nehmen spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der I. Evang.-theol. Dienstprüfung am Aufnahmegespräch teil; eine Bewerbung nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Außer der Bewerberin bzw. dem Bewerber nehmen daran die Personaldezernentin oder der Personaldezernent, ein von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof berufene Prälatin oder ein berufener Prälat, die für den Vorbereitungsdienst zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Oberkirchenrats und die Direktorin oder der Direktor des Pfarrseminars teil. Kann eine dieser Personen am Aufnahmegespräch nicht selbst mitwirken, nimmt eine von ihr beauftragte Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter daran teil.

Das Aufnahmegespräch findet als Einzelgespräch statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

Zur Vorbereitung des Aufnahmegesprächs verfasst die Bewerberin oder der Bewerber eine Darstellung ihres bzw. seines Lebens- und Bildungswegs im Umfang von höchstens 5 Seiten und versehen mit einem Lichtbild (Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 Prüfungsordnung I). Diese Darstellung ist Grundlage des Gesprächs.

Das Kollegium des Oberkirchenrats entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Über das Ergebnis erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

4. Ausnahmeregelung

Ergeben sich im Zusammenhang mit dem Aufnahmegespräch Zweifel an der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Vorbereitungsdienst, so werden diese unverzüglich schriftlich festgehalten und der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres an einer Potentialanalyse teilzunehmen. Durchgeführt wird diese Potentialanalyse durch das „Zentrum für kirchliche Personalberatung“ in Friedberg/Hessen. Dort wird ein Gutachten erstellt, das eine Einschätzung zur persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand praxisorientierter, anforderungsgerechter Verfahren und Methoden trifft.

Der Oberkirchenrat kann die Frist im Ausnahmefall verlängern. Die Kosten für die Potentialanalyse trägt die Landeskirche.

Anhand des Gutachtens berät die Kommission, die das Aufnahmegespräch geführt hat, über eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nicht-Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

Das Kollegium des Oberkirchenrats entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Über das Ergebnis erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

5. Zeitpunkt der Aufnahme

Den Bewerberinnen und Bewerbern werden jeweils mindestens zwei Termine (mit den zugehörigen Regionen) zur Auswahl gestellt, zu denen sie den Vorbereitungsdienst beginnen können. Die Termine sollen spätestens mit der Einladung zum Aufnahmegespräch bekannt gegeben werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber geben in dem unter Nr. 2 genannten Erhebungsbogen an, welcher der zur Auswahl gestellten Termine für sie Priorität hat. Eine verbindliche Zusage des Aufnahmezeitpunkts macht der Oberkirchenrat gegebenenfalls nach der Entscheidung über die Aufnahme.

Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Aufnahmetermin mitgeteilt wurde, müssen diesen Termin wahrnehmen. Sonst werden sie nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Begründete Ausnahmen kann der Oberkirchenrat zulassen.

Hartmann

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins Verein für kranke Menschen in Aich und Neuenhaus im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Neuenhaus

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 6. Juli 2009 AZ 45 Aich Nr. 82

Die Kirchengemeinde Aich hat den Kirchengemeindeverein „Verein für kranke Menschen in Aich und Neuenhaus“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 20. November 2008 hat die Kirchengemeinde Neuenhaus die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. Juli 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Aich

und

der Evang. Kirchengemeinde Neuenhaus

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein für kranke und alte Menschen in Aich und Neuenhaus“.

Vorbemerkung: Die Kirchengemeinde Aich bildet den Kirchengemeindeverein „Verein für kranke und alte Menschen in Aich und Neuenhaus“ als rechtlich selbstständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Aich übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch

für den Bereich der Kirchengemeinde Neuenhaus. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der Aichtaler Stadtteile Aich und Neuenhaus, mit den in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben und Zielen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Neuenhaus entsprechend § 7 Abs. 2 der Satzung eine/n Vertreter/in in den Vorstand des Vereins für kranke und alte Menschen in Aich und Neuenhaus.

Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Aich vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Aich. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Aich gebildet. Falls der Rechner / die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Aich ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Vereins für kranke und alte Menschen in Aich und Neuenhaus tritt § 9 der Satzung in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der OKR für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 2. März 2009 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Aichtal, den 15. Oktober 2008 / 20. November 2008

Neufassung der Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 7. Juli 2009 AZ 11.05-1 Esslingen
Krs.diak.verb. Nr. 66

Die Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt Bd. 61 Nr. 17, Seite 301, wurde neu gefasst. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 7. Juli 2009 genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie wird gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen einen Kreisdiakonieverband, dem ab 1. Januar 2005 die Trägerschaft der Diakonischen Bezirksstellen übertragen wurde und ab 1. Januar 2008 die Trägerschaft der Psychologischen Beratungsstellen übertragen wird.

Im Diakonischen Werk im Landkreis Esslingen arbeiten der Kreisdiakonieverband und die diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger, die im Landkreis tätig sind, zusammen. Dadurch werden die Beziehungen untereinander gestärkt und die gemeinsame Wahrnehmung diakonischer, gesellschaftsdiakonischer und seelsorgerlicher Aufgaben gefördert.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband Esslingen“ (Evangelischer Verband für Diakone der Kirchenbezirke im Landkreis Esslingen). Er hat seinen Sitz in Esslingen und ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e. V.

§ 2

Mitglieder, Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk im Landkreis Esslingen

(1) Mitglieder des Kreisdiakonieverbandes sind:

Evangelischer Kirchenbezirk Bernhausen
Evangelischer Kirchenbezirk Esslingen
Evangelischer Kirchenbezirk Kirchheim
Evangelischer Kirchenbezirk Nürtingen

(2) Diakonische Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e. V. und im Diakonischen Werk im Landkreis Esslingen sind, können im Kreisdiakonieverband mitarbeiten.

§ 3

Aufgaben des Kreisdiakonieverbandes

Der Kreisdiakonieverband hat folgende Aufgaben:

1. Er übernimmt die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der beteiligten Kirchenbezirke im Verbandsgebiet und pflegt die Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen im Landkreis.
2. Er vertritt die diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Esslingen und gegenüber staatlichen und anderen Stellen.
3. Er unterstützt die Belegung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Kirchengemeinden und in den Kirchenbezirken sowie die Zusammenarbeit der diakonischen Dienste des Kreisdiakonieverbandes mit den Kirchengemeinden.
4. Er nimmt diakonische, gesellschaftsdiakonische und seelsorgerliche Aufgaben der Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen wahr.
5. Er übernimmt die Trägerschaft der Diakonischen Bezirksstellen der Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen sowie die Trägerschaft der Psychologischen Beratungsstellen Bernhausen und Esslingen.

Die Diakonischen Bezirksstellen und die Psychologischen Beratungsstellen der beteiligten Kirchenbezirke bleiben als Dienststellen des Kreisdiakonieverbandes erhalten. Die Diakonischen Bezirksstellen nehmen mindestens den diakonischen Grunddienst, sowie weitere diakonische Dienste im Bereich der jeweiligen

Kirchenbezirke und die Psychologischen Beratungsstellen die psychologische Beratung als grund- und eigenständiges Angebot wahr.

6. Er übernimmt die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den übertragenen Aufgabenbereichen.

§ 4

Verbandsorgane und Verbandsghremien

- (1) Die Organe des Kreisdiakonieverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

(2) Für jeden Kirchenbezirk wird ein Diakonischer Bezirksausschuss und soweit notwendig ein regionaler Fachbeirat für die Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung gebildet. Auf § 7 dieser Satzung wird verwiesen.

(3) Für die Arbeit der Verbandsorgane, der Diakonischen Bezirksausschüsse und der weiteren regionalen Fachbeiräte gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend.

Die Verbandsorgane, die Diakonischen Bezirksausschüsse und die weiteren regionalen Fachbeiräte werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Verbandsorgane, die Diakonischen Bezirksausschüsse und die regionalen Fachbeiräte ihre Funktionen solange wahr, bis sie neu gebildet sind.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Bernhausen
Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Esslingen
Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Kirchheim
Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Nürtingen
2. Die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke oder deren Stellvertreter
3. Die Diakoniepfrarrerinnen oder Diakoniepfrarrer der beteiligten Kirchenbezirke
4. Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen, die von

der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen gewählt werden

5. Die Verbandsrechnerin oder der Verbandsrechner

Die Vertreterinnen und Vertreter nach Nr. 1 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt, davon muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter Mitglied im Diakonischen Bezirksausschuss sein. Für sie werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.

Von den nach Ziffer 1 zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern sollen mindestens jeweils zwei ehrenamtlich in Kirche oder Diakonie tätig sein.

Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner des Kirchenbezirks Esslingen ist Verbandsrechnerin oder Verbandsrechner.

- (2) An der Verbandsversammlung nehmen beratend teil:

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreisdiakonieverbandes
3. Die Leiterinnen und Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretung
5. Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen (zusätzliche zu den in § 5 Abs. 1 Ziffer 4 genannten Vertreterinnen und Vertretern), die von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen gewählt werden

(3) Zur Verbandsversammlung werden die Kirchliche Verwaltungsstelle Esslingen, das Diakonische Werk Württemberg e. V. und die Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Kreisdiakonieverbandes. Dies sind insbesondere:

1. Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen und Übernahme neuer Aufgaben
2. Die Wahl des Vorstandes, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Stellvertretung und der weiteren Beisitzer (§ 6 Abs. 1 Verbandssatzung)

3. Die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, die Feststellung über die Höhe der Umlage sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren
 4. Die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 11
 5. Der Erlass einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes
 6. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. sowie der Vertreterin oder des Vertreters für die Trägerversammlung der Psychologischen Beratungsstellen in Württemberg
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. Der oder dem von der Verbandsversammlung gewählten Vorsitzenden, die oder der aus dem Kreis der Dekaninnen oder Dekane gewählt wird
 2. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern
 4. Der Rechnerin oder dem Rechner des Kreisdiakonieverbandes

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und eine oder ein von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

Bei den Vertreterinnen und Vertretern nach Nr. 1 bis 3 müssen alle beteiligten Kirchenbezirke vertreten sein.

Bei der Wahl des Vorstandes sollen außerdem die Fachkompetenzen durch die Wahl einer oder eines Vorsitzenden einer Bezirkssynode oder eines Diakonischen Bezirksausschusses und einer Diakoniepfrerin oder eines Diakonieparrers beachtet werden.

- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Leiterinnen und Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretung eingeladen, soweit sie unmittelbar betroffen sind.

- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Konzeptionelle und theologische Weiterentwicklung der diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Arbeit
2. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
3. Die Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf des Haushaltsplanes und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses
4. Die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes
5. Die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
6. Die Anstellung und Entlassung der Leiterinnen oder Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen auf Vorschlag des jeweils zuständigen Diakonischen Bezirksausschusses oder des regionalen Fachbeirates
7. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht in der durch die Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes übertragen ist
8. Die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege

- (4) Die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. der Stellvertretungen sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreisdiakonieverbandes je einzeln
2. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, sowie über die Rechnerin oder den Rechner

§ 7 Diakonische Bezirksausschüsse, Regionale Fachbeiräte

- (1) Für jeden der beteiligten Kirchenbezirke wird ein Diakonischer Bezirksausschuss gebildet. Für die Psychologische Beratungsstelle kann ein eigener regionaler Fachbeirat gebildet werden.

- (2) Dem Diakonischen Bezirksausschuss gehören jeweils an:

1. Mindestens drei und höchstens fünf von der jeweiligen Bezirkssynode zu wählende Mitglieder

der, die in Fragen der diakonischen, gesellschaftsdiakonischen oder seelsorgerlichen Arbeit erfahren sein sollen

2. Die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreter
3. Die Diakoniepfrerin oder der Diakoniepfrer
4. Die Leiterin oder der Leiter der Diakonischen Bezirksstelle sowie der Psychologischen Beratungsstelle, soweit kein eigener Fachbeirat nach Abs. 3 gebildet wird
5. Die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter des Kirchenbezirks im Vorstand des Kreisdiakonieverbandes, sofern sie oder er nicht eine der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen ist

Weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, von diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie weitere sachkundige Personen können zugewählt werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner werden eingeladen und können beratend teilnehmen.

(3) Wird für die Psychologische Beratungsstelle ein eigener regionaler Fachbeirat gebildet, gehört diesem an:

1. Mindestens drei und höchstens fünf von der jeweiligen Bezirkssynode zu wählende Mitglieder, die in Fragen der diakonischen, gesellschaftsdiakonischen oder seelsorgerlichen Arbeit erfahren sein sollen
2. Die Dekanin oder der Dekan, oder deren Stellvertreter
3. Die Diakoniepfrerin oder der Diakoniepfrer
4. Die Leiterin oder der Leiter der Psychologischen Beratungsstelle
5. Die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter des Kirchenbezirks im Vorstand des Kreisdiakonieverbandes, sofern sie oder er nicht eine der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen ist

Weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, von diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie weitere sachkundige Personen können zugewählt werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirks-

rechner werden eingeladen und können beratend teilnehmen.

(4) Die Diakonischen Bezirksausschüsse bzw. die regionalen Fachbeiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung über die anstehenden diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben im Kirchenbezirk und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden
2. Beratung über die zur Entscheidung anstehenden Fragen in den Organen des Kreisdiakonieverbandes
3. Vorschlag für die Anstellung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der Diakonischen Bezirksstelle und der Leiterin oder des Leiters der Psychologischen Beratungsstelle
4. Fachliche Begleitung und Weiterentwicklung der Arbeit der Diakonischen Bezirksstellen und der Psychologischen Beratungsstellen
5. Verwaltung des Opfer- und Spendenaufkommens, der Stiftungserlöse und Vermächtnisse, die für spezielle Projekte im Kirchenbezirk zweckbestimmt sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Diakonische Bezirksausschuss bzw. der regionale Fachbeirat, muss vor wichtigen Entscheidungen, die den jeweiligen Kirchenbezirk betreffen, gehört werden.

§ 8

Diakonisches Werk im Landkreis Esslingen

(1) Die diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger, die im Landkreis Esslingen tätig und Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. sind, können Mitglied im Diakonischen Werk im Landkreis Esslingen werden.

Der Kreisdiakonieverband Esslingen ist Mitglied im Diakonischen Werk im Landkreis Esslingen. Die vier Kirchenbezirke im Landkreis Esslingen sind über den Kreisdiakonieverband Mitglied.

(2) Das Diakonische Werk im Landkreis Esslingen gibt sich eine eigene Ordnung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Kreisdiakonieverbandes nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und 5 vertreten den Kreisdiakonieverband in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 sind auch Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreisdiakonieverbandes ist zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen.

(6) Für die finanzielle Beteiligung der diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger an den Kosten der Geschäftsstelle des Kreisdiakonieverbandes wird von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen ein Vorschlag erstellt.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für die diakonische, gesellschaftsdiakonische und seelsorgerliche Arbeit des Kreisdiakonieverbandes.

Sie oder er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisdiakonieverbandes. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, insbesondere die Delegation der Dienst- und Fachaufsicht auf die Leiterinnen und Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Kreisdiakonieverband nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

(3) Die Rechnerin oder der Rechner des Kreisdiakonieverbandes ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach Nr. 2 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Kreisdiakonieverbandes.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trifft haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Rechnerin oder dem Rechner. Sie oder er bezieht die Rechnerin oder den Rechner in Planungen mit ein, die für den Kreisdiakonieverband künftig haushaltswirksam werden. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10 Finanzierung

(1) Für die Finanzierung des Kreisdiakonieverbandes wird von den Kirchenbezirken Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen eine Umlage als Prozent-

satz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilungsgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Der Prozentsatz beträgt für Bernhausen 4,77 %, für Esslingen 5,65 %, für Kirchheim 8,91 % und für Nürtingen 5,86 %. Nach Übernahme der Psychologischen Beratungsstellen erhöht sich der Prozentsatz in Bernhausen auf 6,82 % und in Esslingen auf 8,33 %. Bei der Fortschreibung der Prozentsätze bleibt das Verhältnis zueinander gleich.

Eine Änderung des Schlüssels bedarf der Zustimmung der Verbandsorgane und der beteiligten Kirchenbezirke.

(2) Soweit ein neuer Arbeitsbereich auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder errichtet wird und dieser ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitgliedes angeboten wird, tragen diese die Kosten der Arbeit.

(3) Die im Diakonischen Werk im Landkreis Esslingen zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger beteiligen sich an der Finanzierung der Geschäftsstelle des Kreisdiakonieverbandes. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Landkreis Esslingen festgelegt.

§ 11 Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen außer der im Kirchlichen Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheiten der Zustimmung aller Mitglieder nach § 2 Abs. 1.

(2) Ein Austritt aus dem Kreisdiakonieverband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakoniegesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nach dem Diakoniegesetz und der Diakonischen Bezirksordnung vorgeschriebene Zusammenarbeit auf Landkreisebene gesichert bleibt und notwendige Übergangsfristen eingehalten werden.

(3) Bei der Auflösung des Kreisdiakonieverbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht, oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die geänderte Satzung des Kreisdiakonieverbandes tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Zum 1. Januar 2008 geht der Betrieb der Psychologischen Beratungsstellen Bernhausen und Esslingen auf den Kreisdiakonieverband über. Der Kreisdiakonieverband tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke aus dem Betrieb dieser Einrichtungen ein, insbesondere nach § 1 a Abs. 6 KAO in die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die den genannten Psychologischen Beratungsstellen dienenden beweglichen Vermögensgegenstände übereignen die Kirchenbezirke zu diesem Zeitpunkt an den Kreisdiakonieverband. Ein Ausgleich erfolgt nicht. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchenbezirke.

Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Nachwahl –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. August 2009 AZ 20.031 Nr. 99 und 100

Die am 28. Juni 2005 gemäß § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evang. Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Disziplinalgesetz - AG DG) vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62, S. 319, 322), vom Ständigen Ausschuss der Landessynode für die Wahlperiode vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2011 gewählt und vom Landesbischof berufene **Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg** (Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 8. Juli 2005, AZ 20.031 Nr. 93, Abl. 61 S. 340) ist - nachdem mehrere Mitglieder kraft Gesetzes ausgeschieden sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Disziplinalgesetz der Evang. Kirche in Deutschland - DG.EKD vom 9. November 1995, ABl. EKD S. 561, ber. ABl. EKD 1996 S. 82, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2003, ABl. EKD S. 408, 414 und § 2 Satz 2 AG DG) - auf Vorschlag des Oberkirchenrats und aufgrund einer Nachwahl durch den geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode am 1. Juli 2009 durch den Landesbischof wie folgt neu besetzt und ergänzt worden:

Vorsitzender
Albrecht Hermann Rieß, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

1. nicht ordinerter Beisitzer und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Prof. Eberhard Ziegler, Professor für Privat- und Verfahrensrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

2. nicht ordinerter Beisitzer und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Günther Bossert, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D., Stuttgart

1. Stellvertreter des 1. nicht ordinierten Beisitzers

Prof. Dr. Michael Quaas, Rechtsanwalt, Stuttgart

1. Stellvertreter des 2. nicht ordinierten Beisitzers

Martin Thran, Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

2. Stellvertreterin des 1. Beamtenbeisitzers für den höheren Dienst

Annette Fichtel, Kirchenverwaltungsrätin, Stuttgart

Ausgeschieden sind:

Vorsitzender

Martin Schmehl, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Stuttgart, (Leinzell)

1. nicht ordinerter Beisitzer und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Martin Hirschmüller, Rechtsanwalt, Stuttgart

2. Stellvertreter des 1. Beamtenbeisitzers für den höheren Dienst

Hans-Peter Duncker, Oberkirchenrat, Stuttgart

Rupp

Veränderung der Zusammensetzung der Pfarrervertretung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats

vom 20. Juli 2009 gem. § 9 Abs. 2

Pfarrervertretungsgesetz AZ 21.90-1 Nr. 472

Nach dem Ausscheiden von Pfarrerin Ursula Pelkner rückte Pfarrer Matthias Krack, Ehingen-Mundingen in die Pfarrervertretung nach.

Hartmann

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z. A. Henrike Schmidt, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Lindach, Dek. Schwäbisch Gmünd, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Thomas Adam, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Sabine Löffler-Adam, auf der Pfarrstelle Neidlingen, Dek. Kirchheim/Teck, wird mit Wirkung vom 1. September 2009 weiterhin in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle Heubach Süd, Dek. Schwäbisch Gmünd, ernannt.
- Pfarrer Dr. Tobias Eißler, auf der Pfarrstelle Mundelsheim, Dek. Marbach a. N., wird gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2009 zum Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverband e. V. für die Übernahme der Tätigkeit als Theologischer Mitarbeiter im Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhaus Hensoltshöhe in Gunzenhausen freigestellt.
- Pfarrer z. A. Markus Epting, derzeit beurlaubt, wird mit Wirkung vom 1. September 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Ötisheim, Dek. Mühlacker, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Susanne Fleischer, Repetentin am Evang. Stift in Tübingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Deizisau II, Dek. Esslingen, ernannt.
- Pfarrer Dr. Andreas Hinz, bislang auf der Pfarrstelle Neustadt, Dek. Waiblingen, wird gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2009, zur Übernahme der 2. Pfarrstelle (Geschäftsführung) am Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V., freigestellt.
- Pfarrerin Sabine Löffler-Adam, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Thomas Adam, auf der Pfarrstelle Neidlingen, Dek. Kirchheim/Teck, wird mit Wirkung vom 1. September 2009 weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle Heubach Süd, Dek. Schwäbisch Gmünd, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Stefanie Luz, in Elternzeit, wird mit Wirkung vom 1. September 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Hemmingen Süd, Dek. Ditzingen, ernannt.
- Pfarrer Andreas Quattlander, bislang mit einem Dienstauftrag im Religionsunterricht, wird gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 11. September 2009, zur Übernahme der Studiendirektorenstelle Religionsunterricht/Diakonie am Evang. Schulzentrum Michelbach/Bilz, freigestellt.
- Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Thorsten Trautwein am Gymnasium in Neuenbürg mit Wirkung vom 28. April 2009, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. Juli 2009

- Pfarrerin Anneliese Scheible, auf der Pfarrstelle Seeburg, Dek. Bad Urach, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. August 2009

- Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Petra Euchner, beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart zur Kirchenverwaltungsinspektorin;
- Kirchenverwaltungsinspektorin Silke Stögerer beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsinspektorin;
- Pfarrer Thomas Burk, auf der Pfarrstelle Rieden, Dek. Schwäbisch Hall, auf die Pfarrstelle Creglingen, Dek. Weikersheim;

- Pfarrer Frank Eberhardt, auf der Pfarrstelle Großgartach I, Dek. Heilbronn, auf die Stelle eines Schuldekans und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für den Kirchenbezirk Ravensburg;
- Pfarrerin Annette Leube, auf der Pfarrstelle Donzdorf II, Dek. Geislingen a. d. Steige, auf die Stelle einer Schuldekanin und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für den Kirchenbezirk Göppingen;

mit Wirkung vom 1. September 2009

- Pfarrer Friedrich Bahret, auf der Pfarrstelle Grafenberg, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle Niederhofen, Dek. Brackenheim;
- Pfarrer Roland Bühler, auf der Pfarrstelle Bickelsberg, Dek. Sulz/Neckar, auf die Pfarrstelle Urspring, Dek. Ulm;
- Pfarrerin Ditta Grefe-Schlüntz, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Leonberg-Eltingen Stadtmitte, Dek. Leonberg, auf die Pfarrstelle Oberderdingen, Dek. Mühlacker;
- Pfarrerin Eva Knoblauch, auf der Pfarrstelle Ditzingen West, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle Göppingen Stadtkirche Oberhofen Süd, Dek. Göppingen;
- Pfarrer Karl-Gottfried Kraft, auf der Pfarrstelle Oberstenfeld I, Dek. Marbach a. N., auf die Pfarrstelle Bad Mergentheim II, Dek. Weikersheim;
- Pfarrerin Gabriele Krohmer, freigestellt zur Übernahme einer Auslandspfarrstelle der EKD in Luxemburg, auf die Pfarrstelle Ebersbach Ost, Dek. Göppingen;
- Pfarrer Steffen Maile, auf der Pfarrstelle Attenweiler, Dek. Biberach, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag an den beruflichen Schulen in Sigmaringen;
- Pfarrer Thomas Nonnenmann, auf der Pfarrstelle Schöckingen, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle Murr an der Murr, Dek. Marbach a. N.;
- Pfarrerin Ursula Schmitz-Böhmig, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Mathias Schmitz, auf der Krankenhauspfarrstelle Sindelfingen, Dek. Böblingen, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 25. Juni 2009 Pfarrer i. R. Johannes Leipersberger, früher auf der Pfarrstelle Jagstheim, Dek. Crailsheim;
- am 3. Juli 2009 Prälat i. R. Walter Bilger, ehemaliger Prälat von Heilbronn;
- am 9. Juli 2009 Pfarrer i. R. Fritz Dreher, früher auf der Pfarrstelle Süßen I, Dek. Geislingen.

Amtsblatt

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)